

Zum "hohen Lied" der Zürcher Polizei

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Illustration**

Zeitschrift: **Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin**

Band (Jahr): **2 (1876)**

Heft 37

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zum „hohen Lied“ der Zürcher Polizei.



Und ich sage Dir, der § 1 unserer Statuten muß lauten:
Gefährlich ist es nur, in Häuser einzubrechen, in denen keine Polizisten
sind!



Ruedeli: Was meinst du, Heiri, ischt das Hörnli vu
Gold oder vu Blech?

Heiri: Hä vu Blech, sunst wär's em scho lang gichtolle!

Du sollst dich nicht lassen gelüsten!

HANDELSGERICHT.



Seitdem das Handelsgericht einigen Gründern den Standpunkt klar gemacht hat, drängen sich Schaaeren vor seinen Thüren, wahrscheinlich
deswegen, daß ihnen dieser auch einmal klar gemacht werde!